

Satzung

des Bezirksverbandes Osnabrück - Emsland im Hannoveraner Verband e.V.

1. Name, Sitz, Bezirksverbandsgebiet, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen Bezirksverband Osnabrück-Emsland im Hannoveraner Verband e. V.. Er hat seinen Sitz in Bramsche/Engter.
- 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des Bezirksverbandes umfasst in Niedersachsen die hannoverschen Pferdezuchtvereine in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie die zum BZV Osnabrück - Emsland gehörigen hannoverschen Pferdezuchtvereine in Nordrhein-Westfalen. Er ist dem Hannoveraner Verband e.V. in Verden angeschlossen.
- 1.3 Der Bezirksverband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Zuchtziel und Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Finanzen

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht (Pferdezucht). Der Bezirksverband hat die Aufgabe, die Zucht des hannoverschen Warmblutpferdes zu fördern.

Die Bezirksverbände sind die übergebietlichen Untergliederungen des Hannoveraner Verbandes e.V. Ihr Zweck ist die Förderung der Hannoveranerzucht in ihrem Gebiet. Wegen der Größe des Hannoveraner Zuchtgebietes haben die Bezirksverbände für ihre Region eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich

- der Entwicklung der Zucht und des Absatzes,
- der Organisation regionaler Veranstaltungen,
- der Information und Meinungsbildung der Züchterschaft
- des Informationsaustausches und der Interessenvertretung von der Basis zur Verbandsführung (Geschäftsstelle) und umgekehrt.

- 2.2 Das Zuchtziel ist das des Hannoveraner Verbandes e.V.

- 2.3 Die Zwecke des Bezirksverbandes sollen insbesondere erreicht werden durch folgende Aufgaben:

- Zusammenschluss aller Züchter des hannoverschen Pferdes im Gebiet des Bezirksverbandes Osnabrück-Emsland,
- Unterstützung der Zuchtarbeit des Hannoveraner Verbandes,
- Durchführung der Zuchtstutenprüfungen, der Louis- Wiegels-Schau und anderer Veranstaltungen,
- Förderung der Jungzüchterarbeit und des Forums junger Züchter,
- Förderung des Absatzes von Pferden ihrer Mitglieder,
- Durchführung und Gestaltung von Züchtersammlungen,
- Ermittlung der Mitgliedereinstellung zu geplanten Maßnahmen des Verbandes

oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen,

- Sofern die Satzung des Hannoveraner Verbandes e.V. es für gewisse Gremien vorsieht: Wahl bzw. Benennung von Mitgliedern für Gremien des Verbandes,
- Kontaktpflege mit den reiterlichen Organisationen des Bezirks.

Finanzen

- 2.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bezirksverband Zuschüsse vom Hannoveraner Verband e.V. Die Höhe der Zuschüsse für die vom Verband übertragenen Aufgaben wird zwischen dem Bezirksverband und dem Hannoveraner Verband einvernehmlich geregelt. Der Bezirksverband kann Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern erheben.

3. Mitgliedschaft

Der Bezirksverband besteht aus den Mitgliedern der dem Hannoveraner Verband angeschlossenen Pferdezuchtvereine in dem o.g. Bezirksverbandgebiet. Hinsichtlich der Aufteilung in:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenvorsitzende

gilt die aktuelle Satzung des Hannoveraner Verbandes e.V. entsprechend.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird automatisch durch den Beitritt zu einem Pferdezuchtverein in dem o.g. Bezirksverbandsgebiet erworben. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einem Pferdezuchtverein erlischt gleichfalls die Mitgliedschaft im Bezirksverband. Sofern ein ordentliches Mitglied des Hannoveraner Verbandes mehreren Pferdezuchtvereinen angehört, so ist es in dem Pferdezuchtverein Stammmitglied (Erstmitglied), bei dem es beim Hannoveraner Verband e.V. geführt wird. Für die Zuordnung der Delegierten der einzelnen Pferdezuchtvereine nach Ziffer 9 dieser Satzung gilt diese Stammmitgliedschaft.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Bezirksverbandes zu nutzen, an seinen Veranstaltungen im Rahmen etwa erlassener Sonderbestimmungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- einem Pferdezuchtverein und damit auch dem o.g. Bezirksverband anzugehören,
- die Satzungen und Beschlüsse des Hannoveraner Verbandes e.V., des Bezirksverbandes und der Pferdezuchtvereine zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen dieser Organisationen zu schädigen vermag,
- die festgesetzten Beiträge vollständig und pünktlich zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Hannoveraner Verband e.V. und dem Bezirksverband gegenüber zu erfüllen,
- den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes e.V. nachzukommen,

- die von der Europäischen Gemeinschaft, Bund, Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

6. Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem erweiterten Vorstand, gebildet von den Vorsitzenden der Pferdezuchtvereine.
- 7.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern geheim aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Wahlperiode für den Vorstand ist die gleiche wie die des Hannoveraner Verbandes e.V., die derzeit 4 Jahre beträgt. Die Wahlperiode für den stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ausnahmsweise zwei Jahre, wenn bereits bei der Wahl feststeht, dass ansonsten die Wahlperioden des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gleichzeitig enden würden.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes e.V. sein. Der Geschäftsführer und der Bezirksjugendsprecher, der von den Jugendsprechern der Pferdezuchtvereine des Bezirks gewählt wird, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 7.4 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann einstweilige Anordnungen - auch in finanzieller Hinsicht - treffen, die nachträglich von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen.
- 7.5 Der Vorstand kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 7.7 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- für die Erledigung der o.g. Aufgaben des Bezirksverbandes (Ziffer 2) zu sorgen,
 - sich in die Gestaltung von Zucht und Absatz im Bezirksverband einzubringen,
 - auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Arbeit des Bezirksverbandes zu geben,
 - den Jahresabschluss aufzustellen,
 - den Jahresvoranschlag aufzustellen,
 - das Vermögen des Bezirksverbandes zu verwalten,
 - Vorschläge für die Höhe der Beiträge zu machen,

- Bestellung eines Geschäftsführers,
- die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
- der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Vorstandswahl des Bezirksverbandes sowie in Anhängigkeit von den Satzungsbestimmungen des Hannoveraner Verbandes e.V. für die Verbandsorgane zu machen,
- dem Vorstand des Hannoveraner Verbandes e.V. Vorschläge für die Bewertungskommissionen für Stuten zu machen.

7.8 Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

7.9 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit der laufenden Wahlperiode zu wählen.

8. Der Beirat

8.1 Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie einem weiteren, zu benennenden ordentlichen Mitglied aus jedem Pferdezuchtverein.

8.2 Der Geschäftsführer des BZV Osnabrück - Emsland und der Bezirksjugendsprecher nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender des Beirates.

8.3 Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Bezirksverbandes zu unterstützen,

Beiratssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

9. Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)

9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die von den Pferdezuchtvereinen benannten Delegierten.

9.2 Die stimmberechtigten Delegierten werden von der Mitgliederversammlung ihres Pferdezuchtvereins auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die gewählten Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Auf je angefangene 25 ordentliche Mitglieder bzw. Stammmitglieder nach Ziffer 4 entfällt ein Delegierter. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten kann die Stimme einem vom Pferdezuchtverein gewählten Delegierten übertragen werden, wobei dieser Delegierte höchstens einen Delegierten vertreten kann.

9.3 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Bezirksverbandes, soweit sie nicht dem Vorstand, Beirat oder Geschäftsführer übertragen sind, durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

9.4 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/25 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9.5 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung vorliegen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Zu den Mitgliederversammlungen sind einzuladen:

- der Hannoveraner Verband e.V.
- das Landgestüt Celle
- ein Vertreter der Privathengsthalter aus der Region

9.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags,
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
- jährliche Wahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer von 2 Jahren,
- Vornahme von Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,

10. Der Geschäftsführer

Für den Bezirksverband wird ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten nach Weisung des Vorstandes, insbesondere

- die Rechnungs- und Kassenführung,
- die Erstellung des Geschäftsberichtes.

11. Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung vorzulegen ist.

12. Entschädigung

Vorstand und Beirat üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Entstehende Reisekosten werden nach den Reisekostensätzen der Landwirtschaftskammer abgerechnet. Für die Tätigkeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers kann der Vorstand darüber hinaus eine Kostenpauschale festsetzen.

13. Auflösung des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Bezirksverbandes fällt vorhandenes Vermögen an den Hannoveraner Verband e. V. zur Förderung der hannoverschen Pferdezucht im Gebiet des Bezirksverbandes.

Diese Satzung wurde vom Vorstand des Hannoveraner Verbandes e.V. genehmigt und am **08.03.2023** von der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (einstimmig) angenommen.